

# **Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) - Feuerwehrgebührensatzung -**

Aufgrund des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2. S. 41), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. Seite 227 sowie §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) i.d.F. vom 23. Juli 1998 zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Anpassung des Landesrechts wegen der Einführung des Euro (ThürEuroAnpG) vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 427) beschließt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ folgende Satzung; zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.01.2008:

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 43 Absatz 4 ThürBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften und Geräte wegen zwischenzeitiger Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- b) Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist;
- c) Unternehmer, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThürBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen könnten;
- d) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
- e) derjenige, der wider bessern Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert;
- f) derjenige, der insbesondere in Fällen technischer Hilfeleistungen die FFw (Personal, Fahrzeug, Gerät) anfordert;
- g) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der FFw erfolgt und die FFw anfordert.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr erfolgt unentgeltlich, soweit in anderen Gesetzen keine andere Regelung erfolgt ist ( § 43 Absatz 4 ThürBKG).

(4) Des weiteren gelten die Bestimmungen des BGB sinngemäß.

### **§ 3 Maßstab und Sätze der Gebührenschuld**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet.  
Dauert die Inanspruchnahme länger als 1 Stunde, wird bei folgenden neu angefangenen Stunden
  - bis zu 15 Minuten keine Vergütung,
  - über 15 Minuten die Hälfte des Stundeneinsatz und
  - über 30 Minuten der volle Stundensatzberechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine dem eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

### **§ 6 Härtefälle**

Stundung, Niederschlagung und Erlass werden nach § 15 ThürKAG geregelt. In besonders begründeten Härtefällen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt werden. Hierüber entscheidet auf Antrag die Gemeinschaftsversammlung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der FFW der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ vom 24.02.2004

**Gebühr für Personaleinsatz**

Bei Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen	je Fw-Angeh.	je Std.	13,00 €
Im Brandsicherheitsdienst	je Fw-Angeh.	je Std.	8,00 €

**(I) Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen**

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	je Std. 26,00 €	je km	0,80 €
Löschfahrzeug TSW	je Std. 23,00 €	je km	0,80 €
Löschfahrzeug KLF	je Std. 20,00 €	je km	0,80 €
LF 16 oder LF16-TS	je Std. 26,00 €	je km	0,80 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Std. 26,00 €	je km	0,80 €
Rüstwagen (H) RW	je Std. 23,00 €	je km	0,80 €
Transportwagen TW (LO)	je Std. 18,00 €	je km	0,80 €
Mannschaftstransportwagen MTW oder Einsatzleitwagen ELW	je Std. 20,00 €	je km	0,80 €

**(I.I) Gebühr für den Einsatz von Geräten**

Schaummittelanhänger	je Std. 20,00 €
Anhängerleiter AL	je Std. 20,00 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	je Std. 20,00 €
Schlauchtransportanhänger	je Std. 13,00 €
Stromaggregat bis 1,5 kW	je Std. 8,00 €
Stromaggregat bis 5 kW	je Std. 15,00 €
Tragkraftspritze TS8	je Std. 10,00 €
Motorkettensäge	je Std. 8,00 €
Trennschleifer	je Std. 8,00 €
Handscheinwerfer	je Std. 21,50 €
Sonstige Geräte	je nach Aufwand und Zeit

**(I.II) Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen, Tauchpumpen u.ä.**

Wasserstrahlpumpe	je Std. 4,00 €
-------------------	----------------

Lenzpumpe 800 l/min.	je Std. 20,00 €
Elektrotauchpumpe bis 600 l/min.	je Std. 10,00 €
über 600 l/min.	je Std. 15,00 €

## **(II) Gebühr für Atemschutzgeräte**

Pressluftatmer	je Std. 13,00 €
----------------	-----------------

## **(III) Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen**

### Wasserfördergeräte und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel	je 24 Std. 4,00 €
Verteiler	je 24 Std. 4,00 €
Strahlrohr	je 24 Std. 4,00 €
Wasserstrahlpumpe	je 24 Std. 10,00 €
sonst. wasserführende Armaturen je St.	je 24 Std. 2,50 €
Druckschlauch 15 - 20 m	je 24 Std. 11,00 €
Saugschlauch 1,6 - 2,5 m	je 24 Std. 11,00 €
Die Ausleihgebühr erhöht sich um die jeweilige Gebühr für Prüfen, Waschen und Trocknen	je St. 5,00 €

### **(III.I) Löschgeräte**

Feuerlöscher	je 24 Std. 5,00 €
Kübelspritze	je 24 Std. 4,00 €
Löschdecke	je 24 Std. 2,50 €

Wird ein Feuerlöscher benutzt, so wird das Füllen und Prüfen zuzüglich 15 % Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

### **(III.II) Sanitätsgeräte**

Krankentrage	je 24 Std. 2,50 €
--------------	-------------------

### **(III.III) Rettungsgeräte und Hebezeuge**

Steckleiter 2-tlg.	je 24 Std. 5,00 €
3-tlg.	je 24 Std. 6,50 €
4-tlg.	je 24 Std. 8,00 €

Klappleiter je 24 Std. 4,00 €

Schiebeleiter je 24 Std. 8,00 €

### **(III.IV) Sonstige Geräte**

sonst. je Gerät bzw. Gerätesatz Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet

(IV) Sonstige Gebühren werden entsprechend den Aufwendungen berechnet. Für die Lieferung von Teilen und für nicht alle im einzelnen aufgeführten sächlichen Aufwendungen werden die Selbstkosten zuzüglich 15% Verwaltungskosten berechnet. Dies gilt auch für sonstige Verbrauchskosten. Hat eine Leistung zur Folge, dass anschließend Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten - z.B. nach Öleinsatz durchzuführen sind, werden

a) entweder die daraus entstandenen Arbeitsstunden nach den Vergütungssätzen für Personal berechnet oder

b) die Kosten für die Reinigung durch eine Spezialfirma in Rechnung gestellt.

(V) Die Kosten für eine Werkstattstunde (Personal- und Sachleistungen) betragen 15,00 €.

(VI) Festlegung des Pauschalbetrages für Erfrischung und Stärkung der Feuerwehrleute bei langdauernden Einsätzen gemäß § 3 (III.IV) der Gebührensatzung:

Einsatz über 4 Stunden pro Feuerwehrmann 3,50 €

Einsatz über 8 Stunden pro Feuerwehrmann 8,00 €

je weitere 4 Stunden pro Feuerwehrmann 3,50 €